

**Satzung der Europa-Union Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
vom 3. September 2024**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Europa-Union Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“. Die Kurzform ist „EUD LSA e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- 3) Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal, zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt, in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Auf der Grundlage der Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, ist der Zweck der EUD LSA e.V.
 - a) die Förderung der internationalen und europäischen Verständigung, der gegenseitigen Toleranz und der Völkerverständigung mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage mit einem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten, mit umfassenden Rechten ausgestatteten Parlament,
 - b) die Förderung von Demokratie und Menschenrechten und
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der unter a) und b) genannten Zwecke.
- 2) Die Europa-Union Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., ist eine überparteiliche und überkonfessionelle, politische Organisation. Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist sie bestrebt, die öffentliche Meinung, die Parteien, die Parlamente und Regierungen für eine parlamentarisch-demokratische Vereinigung der Völker Europas zu gewinnen.
- 3) Die EUD LSA e.V. ist Teil der Europa-Union Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin.
- 4) Die EUD LSA e.V. arbeitet im Rahmen der Europa-Union Deutschland e.V. mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative, rechtstaatliche und parlamentarisch-demokratische Vereinigung der Völker Europas anstreben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mehrere Mitglieder einer bestimmten Region Sachsen-Anhalts können einen Kreisverband als regionale Gliederung der EUD LSA e.V. gründen.
- 2) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt, die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, teilt und die Satzung sowie die Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung anerkennt, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Die ordentliche Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Landesvorstand bzw. der zuständige Kreisvorstand, sofern vorhanden, entscheidet über die Aufnahme innerhalb von drei Wochen.
- 3) Jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts kann Fördermitglied des Vereins werden, wenn sie sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt, die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, teilt und die Satzung sowie die Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung anerkennt. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags-, wahl- oder stimmberechtigt.
 - a) Die Fördermitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Verein erworben.
 - b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Fördermitglied innerhalb von drei Wochen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen. Ehrenmitglieder haben

die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vereins, sie sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Austritts in voller Höhe zu leisten.
- 3) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung für 2 Jahre nicht nachkommt.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 5) Der Beschluss über Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstands. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Widerspruch möglich.
- 6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds, die aus der Mitgliedschaft herrühren. Eventuell offene Forderungen hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge bleiben bestehen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Dazu werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Die Einladungsfristen und Verfahrensordnung

zur Tagung der Mitgliederversammlung sind in der Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

- 2) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über die Leitlinien der Arbeit des Vereins und beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstands,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
 - d) die Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung
 - e) die Jahresplanung und den Wirtschaftsplan und
 - f) die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Ferner wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder:
 - a) den Vorstand,
 - b) die beiden Kassenprüfer.
 - c) die Delegierten zum Bundeskongress und zum Bundesausschuss der Europa-Union Deutschland e.V.
- 4) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder 25 von Hundert aller ordentlichen Vereinsmitglieder dies unter Nennung eines Beratungsgegenstands und eines Beschlussvorschlags verlangen.
- 5) Über jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Datum, Zeit, Ort und Teilnehmer der Versammlung sowie die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthält. Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen die oder der Vorsitzende und die Protokollantin oder der Protokollant mit ihrer Unterschrift.

§ 8

Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- 2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) dem oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, welche/r zugleich die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister des Vereins ist,

- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, welche/r zugleich Schriftführer/indes Vereins ist
- d) bis zu vier Beisitzern.

Die in Buchstaben a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

- 3) 2a) Die Vorsitzenden der EUD LSA e.V. angehörenden Kreisverbände sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Die Einladungsfristen und Verfahrensordnung für die Vorstandssitzungen ist in der Geschäfts- Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Über jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens Datum, Zeit, Ort und Teilnehmer der Versammlung sowie die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthält. Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen die oder der Vorsitzende und der Protokollant mit ihrer Unterschrift.
- 5) Dem Vorstand obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Verein nach außen zu vertreten,
 - b) das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen, und
 - d) die Information und Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit.
- 5) Der Vorstand ist für alle seine Handlungen gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und handelt im Rahmen ihrer Beschlüsse. Soweit solche nicht gefasst wurden oder nicht rechtzeitig gefasst werden können, handelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr sämtliche Konten, Handkassen, Bücher und Belege.
- 2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Für die danach erforderliche Liquidation ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu bestellen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten bestehende aktive Vermögen der Europa Union Deutschland zu, die es nur im Sinne dieser Satzung sowie zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§ 11

Vereinfachte Satzungsänderung

- 1) Aus Gründen der Rechtskonformität erforderliche Satzungsänderungen, insbesondere auf Hinweis des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts, können vom Vorstand vorgenommen werden.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind über die erfolgten Satzungsänderungen unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 13

Mitgeltung

Soweit Bestimmungen dieser Satzung zur Satzung der Europa-Union Deutschland e.V. im Widerspruch stehen, gelten die Bestimmungen der Satzung der Europa-Union Deutschland e.V. vor.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. September 2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.